

Die gesetzliche Erbfolge

1 Eintritt der gesetzlichen Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn weder ein wirksames Testament, noch ein wirksamer Erbvertrag vorliegen, oder wenn der in einem Testament oder Erbvertrag vorgesehene Erbe wegen einer Erbausschlagung der Erbschaft oder aus anderen Gründen wegfällt, ohne dass für diesen Fall ein Ersatzerbe bestimmt ist. Die gesetzliche Erbfolge tritt somit immer dann ein, wenn der Erbe nicht wirksam durch ein Testament oder einen Erbvertrag bestimmt ist.

2 Inhalt der gesetzlichen Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge sieht ein Verwandtenerbrecht vor, in welchem die Verwandten des Erblassers in sog. Ordnungen eingeteilt sind.

- Gesetzliche Erben der **ersten Ordnung** und damit vorrangige Erben sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- Gesetzliche Erben der **zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, somit beispielsweise die Geschwister.
- Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- In den **weiteren Ordnungen** finden sich entferntere Verwandte.

Sobald eine Person einer vorangehenden Ordnung vorhanden ist, schließt diese Person alle weiteren Ordnungen von der Erbfolge aus. Dies bedeutet, dass weder die Eltern noch entferntere Verwandte Erben werden, wenn Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind.

Mit dem Erblasser im gleichen Grade verwandte Erben erben stets zu gleichen Teilen.

Neben den Verwandten des Erblassers ist auch der Ehegatte des Erblassers als Erbe berufen.

Im Einzelnen ergibt sich folgende gesetzliche Erbfolge:

2.1 Lediger Erblasser

War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet, so erben zunächst die Abkömmlinge, d.h. die Kinder, Enkelkinder und Urenkelkinder des Erblassers.

Solange die Kinder des Erblassers erbberechtigt sind, d.h. wenn sie leben und die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, sind ihre Abkömmlinge, somit die Enkelkinder und Urenkelkinder des Erblassers, von der Erbfolge ausgeschlossen. Man spricht insoweit von einem sog. Repräsentationsprinzip. Der Stamm einer jeweiligen Familie wird stets durch den mit dem Erblasser näher Verwandten repräsentiert. Dieser wird Erbe und schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Personen von der Erbfolge aus.

Fällt ein Kind weg, z.B. weil es vor dem Erblasser verstorben ist oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten dessen Abkömmlinge, somit Enkelkinder und Urenkelkinder des Erblassers, an die Stelle des weggefallenen Kindes. Sind solche nicht vorhanden, fällt der Erbteil den übrigen Erben an.

Hatte der Erblasser keine Abkömmlinge, so wird er von seinen Eltern zu jeweils gleichen Teilen beerbt. Ist ein Elternteil vorverstorben, so erhalten die Geschwister des Erblassers dessen Erbteil zu gleichen Teilen. Gleiches gilt, wenn beide Elternteile vor dem Erblasser verstorben sein sollten.

Sind weder Abkömmlinge, noch Eltern des Erblassers, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden, so erben die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, somit beispielsweise ein Onkel oder eine Tante des Erblassers. Sind auch solche Erben nicht vorhanden, so erben weiter entfernte Verwandte.

2.2 Verheirateter Erblasser

War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet, so ist vor der Bestimmung der Erbquote weiterer Erben zunächst die Erbquote des Ehegatten zu bestimmen. Nur die danach verbleibenden, dem Ehegatten nicht zufallenden Erbanteile, fallen den übrigen Erben entsprechend den Darlegungen unter Ziffer 2.1 an.

Die Höhe der Erbquote des Ehegatten ist abhängig von dem ehelichen Güterstand, in welchem die Eheleute lebten sowie von der Frage, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes vorhanden sind.

• Erbquote bei der Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, der immer gilt, wenn die Ehegatten nicht in einem notariellen Ehevertrag eine Gütergemeinschaft oder eine Gütertrennung vereinbart haben. In diesem Falle erbt der überlebende Ehegatte

- wenn Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, neben diesen die Hälfte der Erbschaft;
- wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, neben Verwandten der zweiten Ordnung, d.h. neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen sowie neben Großeltern drei Viertel der Erbschaft.
- Alleinerbe wird der Ehegatte nur, wenn keine Abkömmlinge, keine Eltern oder deren Abkömmlinge und keine Großeltern vorhanden sind.

Gerade diese gesetzliche Regelung führt im Erbfall sehr oft zu Überraschungen. Vielfach gehen kinderlose Ehegatten davon aus, im Falle des Todes des jeweils anderen Alleinerbe zu sein. Leben jedoch noch die Großeltern des Erblassers oder die Eltern des Erblassers oder Abkömmlinge von diesen, wie beispielsweise ein Bruder, eine Schwester oder ein Neffe des Erblassers, so wird der überlebende Ehegatte neben diesen Personen nur Erbe zu $\frac{3}{4}$.

- **Erbquote bei der Gütertrennung**

Lebten die Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung, so reduziert sich meist die zuvor dargestellte Erbquote. Nur wenn kein Abkömmling des Erblassers vorhanden ist, oder wenn der Ehegatte Erbe neben maximal einem Kind des Erblassers wird, erbt er zu $\frac{1}{2}$. Sind zwei Kinder des Erblassers vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{3}$. Sind drei oder mehr Kinder des Erblassers vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte lediglich $\frac{1}{4}$.

- **Erbquote bei der Gütergemeinschaft**

Lebten die Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so reduziert sich die im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft dargestellte Erbquote des überlebenden Ehegatten grundsätzlich um $\frac{1}{4}$. Dies bedeutet, dass der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen des Erblassers lediglich Erbe zu $\frac{1}{4}$ wird und neben Großeltern oder Eltern und deren Abkömmlinge lediglich zu $\frac{1}{2}$.

2.4 Geschiedener oder in Scheidung lebender Ehegatte

Einem geschiedenen Ehegatten steht kein Erbrecht mehr zu. Das gesetzliche Ehegattenerbrecht setzt eine bestehende Ehe voraus.

Ist ein Ehegatte während eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens verstorben, so ist folgende, nicht einfache Unterscheidung vorzunehmen:

Hatte der verstorbene Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt oder einem solchen Antrag des überlebenden Ehegatten zugestimmt und lagen die Voraussetzungen vor, nach welchen eine Ehe geschieden werden kann, so entfällt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

Hatte jedoch nur der überlebende Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt, ohne dass der verstorbene Ehegatte diesem Antrag zugestimmt hatte, oder lagen die Voraussetzungen, nach welchen eine Ehe geschieden werden kann, zum Zeitpunkt des Todes (noch) nicht vor, so verbleibt es bei dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

2.5 Nichteheliche Kinder

Die früher teilweise im Verhältnis zu ehelichen Kindern ungleiche erbrechtliche Behandlung von nichtehelichen Kindern eines Mannes wurde durch das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder im Jahre 1998 abgeschafft. Heute stehen nichteheliche Kinder einem ehelichen Kind gleich.

2.6 Adoptivkinder

Auch Adoptivkinder stehen ehelichen Kindern erbrechtlich gleich, unabhängig davon, ob das Kind als minderjähriges Kind oder erst nach der Volljährigkeit adoptiert wurde. Eine Ausnahme besteht bei einer Adoption von Volljährigen lediglich darin, dass das Adoptivkind gegenüber den weiteren Verwandten der Adoptiveltern, somit beispielsweise gegenüber den Großeltern, kein gesetzliches Erbrecht hat.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser